



Richtlinie 2014/24/EU - Bei Rahmenvereinbarungen - Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:

### II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird  ja  nein

Projektnummer oder -referenz:

## ABSCHNITT IV: VERFAHREN

### IV.2) Verwaltungsangaben

#### IV.2.1) Bekanntmachung einer Auftragsvergabe in Bezug auf diesen Auftrag

Bekanntmachungsnummer im ABL.: 2017/S 133–271419

## ABSCHNITT V: AUFTRAGSVERGABE/KONZESSIONSVERGABE

Auftrags-Nr.: [301704171/126.ÄA] Los-Nr.: [] Bezeichnung des Auftrags:

### V.2) Auftragsvergabe/Konzessionsvergabe

V.2.1) Tag des Abschlusses des Vertrags/der Entscheidung über die Konzessionsvergabe: 04/12/2017 (TT/MM/JJJJ)

#### V.2.2) Angaben zu den Angeboten

Der Auftrag/Die Konzession wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben  ja  nein

#### V.2.3) Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: Swietelsky Baugesellschaft m.b.H			Nationale Identifikationsnummer:
Postanschrift:			
Ort: Wien	NUTS-Code: AT	Postleitzahl: 1040	Land: Österreich
E-Mail:		Telefon:	
Internet-Adresse:(URL)		Fax:	
Der Auftragnehmer ist ein KMU <input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein			
Offizielle Bezeichnung: Bauunternehmung Granit GmbH			Nationale Identifikationsnummer:
Postanschrift:			
Ort: Graz	NUTS-Code: AT	Postleitzahl: 8025	Land: AT
E-Mail:		Telefon:	
Internet-Adresse:(URL)		Fax:	
Der Auftragnehmer ist ein KMU <input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein (KMU – gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der Kommission)			

#### V.2.4) Angaben zum Wert des Auftrags/Loses/der Konzession (zum Zeitpunkt des Abschlusses des Auftrags; ohne MwSt.)

Gesamtwert der Beschaffung: [144.933.868,53]

Währung: EUR

## ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

### VI.3) Zusätzliche Angaben

--

### VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

#### VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

--



Der Auftrag/Die Konzession wurde an einen Zusammenschluss aus Wirtschaftsteilnehmern vergeben  ja  nein

#### VII.1.7) Name und Anschrift des Auftragnehmers/Konzessionärs

Offizielle Bezeichnung: Swietelsky Baugesellschaft m.b.H			Nationale Identifikationsnummer:
Postanschrift:			
Ort: Wien	NUTS-Code: AT	Postleitzahl: 1040	Land: Österreich
E-Mail:			Telefon:
Internet-Adresse:(URL)			Fax:
Der Auftragnehmer ist ein KMU <input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein			
Offizielle Bezeichnung: Bauunternehmung Granit GmbH			Nationale Identifikationsnummer:
Postanschrift:			
Ort: Graz	NUTS-Code: AT	Postleitzahl: 8025	Land: AT
E-Mail:			Telefon:
Internet-Adresse:(URL)			Fax:
Der Auftragnehmer ist ein KMU <input type="radio"/> ja <input checked="" type="radio"/> nein (KMU – gemäß der Definition in Empfehlung 2003/361/EG der Kommission)			

#### VII.2) Angaben zu den Änderungen

##### VII.2.1) Beschreibung der Änderungen

Art und Umfang der Änderungen (mit Angabe möglicher früherer Vertragsänderungen): Bau-SOLL: Gemäß Ausschreibung und Bauvertrag sind unterschiedliche Fahrzeugrückhaltesysteme vorgesehen. Die einzelnen Rückhaltesysteme entsprechen den Vorgaben der relevanten RVS-Richtlinien und wurden auf Basis der höchstmöglichen Wirtschaftlichkeit seitens des Planers gewählt. erforderlich: Bau-IST: Im Zuge des Baufortschrittes und der Detailplanung (Vidierungsphase) wurde seitens des AG (vorrangig ASFINAG ABM) festgelegt, dass eine Vereinheitlichung der Rückhaltesysteme erfolgen soll, das folgende Vorteile mit sich bringt: • Einfachere Wartung bei einheitlichen Systemen, da die Koordination mit nur 1 Lieferanten erforderlich ist • Insgesamt geringere Vorhaltemengen als bei mehreren Systemen • Dadurch resultiert wiederum weniger Bedarf an Lagerflächen bei der zuständigen Autobahnmeisterei • Im gesamten Baufeld werden die Übergänge der Leitschienenbänder auf ein Minimum reduziert Wie bereits unter Pkt. 1.1 – Gegenstand der Mehr- bzw. Minderkostenforderung angeführt, wurde seitens AG (ASFINAG ABM) festgelegt, dass im gesamten Baufeld für die neuen Leitschienen eine Vereinheitlichung der Rückhaltesysteme erfolgen soll. In den Ausschreibungsunterlagen und im Bauvertrag wurden die Aufhaltestufen (H1, H2, H3, etc.), die Wirkungsbereiche (W1, W2, W3, etc.) und die Anprallheftigkeiten (A, B) definiert. Es wurden keine zusätzlichen Angaben über die auszuführenden Leitschienenbänder gemacht. Mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Angebots für den AG, wurden im Hauptangebot in der Kalkulationsphase diejenigen Systeme seitens des AN angeboten, welche verschiedenste Leitschienenbändertypen beinhalten. Seitens AG (ABM) wurde vor Ausführungsbeginn um eine Abstimmung bezüglich Vereinheitlichung der Rückhaltesysteme ersucht. In einer Abstimmungsbesprechung wurden am 25.03.2019 basierend auf den jeweiligen Parametern (Aufhaltestufe, Wirkungsbereich und Leitschienenband) die entsprechenden Systeme für die jeweiligen Baubereiche festgelegt.

##### VII.2.2) Gründe für die Änderung

- Notwendigkeit zusätzlicher Bauarbeiten, Dienstleistungen oder Lieferungen durch den ursprünglichen Auftragnehmer/Konzessionär (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2014/25/EU)  
Beschreibung der wirtschaftlichen oder technischen Gründe und der Unannehmlichkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten, durch die ein Auftragnehmerwechsel verhindert wird:

Ein Wechsel des Auftragnehmers ist aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich, da die gegenständliche Vertragsänderung in einem engen wirtschaftlichen bzw. technischen Zusammenhang mit dem ursprünglichen Auftrag steht. Zudem würde ein Wechsel des Auftragnehmers für den Auftraggeber zu erheblichen Schwierigkeiten in der Auftragsabwicklung führen, da eine zeitliche Unterbrechung des Auftrages die termingerechte Realisierung des Projektes gefährden und auch unzählige Schnittstellenprobleme aufwerfen würde. In weiterer Folge wäre der Auftraggeber auch mit beachtlichen Zusatzkosten aufgrund von Einarbeitungen, Vorbereitungsmaßnahmen, unvermeidbare Parallelbearbeitung bzw. allfälligen Stehzeiten konfrontiert.

- Notwendigkeit der Änderung aufgrund von Umständen, die ein öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber bei aller Umsicht nicht vorhersehen konnte (Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe c

der Richtlinie 2014/24/EU, Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2014/25/EU)  
Beschreibung der Umstände, durch die die Änderung erforderlich wurde, und Erklärung der unvorhersehbaren Art dieser Umstände:

**VII.2.3) Preiserhöhung**

Aktualisierter Gesamtauftragswert vor den Änderungen (unter Berücksichtigung möglicher früherer Vertragsänderungen und Preispassungen sowie im Falle der Richtlinie 2014/23/EU der durchschnittlichen Inflation im betreffenden Mitgliedstaat)

Wert ohne MwSt.: [ 164.949.045,09 ] Währung: [ EUR ]

Gesamtauftragswert nach den Änderungen

Wert ohne MwSt.: [ 164.079.402,90 ] Währung: [ EUR ]

Der öffentliche Auftraggeber/Der Auftraggeber ist für die Gewährleistung der Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und anderer geltender Gesetze verantwortlich.